

Ausfertigung

Amtsgericht Stadtroda

Az.: 7 OWi 220 Js 614/20



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig, Gz.: 360/2019

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Stadtroda

aufgrund der Hauptverhandlung vom 07.10.2020,

an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht als die ständige Vertreterin eines Direktors
als Richterin

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 226 StPO abgesehen.

für Recht erkannt:



Der Betroffene wird wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften um 46 km/h unter Wegfall des Fahrverbotes zu einer Geldstrafe von

320 €

verurteilt.

Angewendete Vorschriften:

§§ 24 StVG i.V.m. 49 Abs. 3 Nr. 4, 41 Abs. 1 StVO, 17 OWiG, Z. 11.3.7 BKat.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist 42 Jahre alt und ist als Außendienstmitarbeiter für Medizinprodukte tätig. Er verdient im Monat ca. 3000 Euro. Er ist verheiratet und gegenüber zwei minderjährigen Kindern unterhaltspflichtig.

II.

Der Betroffene befuhr am 24.05.2019 um 08:00 Uhr mit dem PKW, amtliches Kennzeichen , die BAB 4 in Fahrtrichtung Dresden und wurde in Höhe des Kilometers 152,0 bei einer ausweislich der ordnungsgemäßen Beschilderung durch Zeichen 274 StVO höchstzulässigen Geschwindigkeit von 80 km/h mit einer gefahrenen Mindestgeschwindigkeit von 130 km/h durch das geeichte Geschwindigkeitsmessgerät vom Typ PollScan M1 HP erfasst. Von der hierbei ermittelten Geschwindigkeit von 130 km/h wurde eine Messtoleranz von 4 km/h in Abzug gebracht. Somit fuhr der Betroffene vorwerfbar 46 km/h schneller als die vorgegebene zulässige Höchstgeschwindigkeit. Dies hätte er erkennen und durch einfaches Verringern der Geschwindigkeit verhindern können.

III.

Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der sich bei der Akte befindlichen Frontfotos, auf denen das benannte Fahrzeug, das Kennzeichen und der Fahrer zu sehen und die obigen Angaben über Tatzeit und gemessene Geschwindigkeit enthalten sind, des Messprotokolls, des Geschwindigkeitsmessblattes, dem verlesenen Auszug des Fahreignungsregisters vom



04.02.2019 sowie des Eichscheins für das eingesetzte Gerät, der eine Gültigkeit der Eichung bis Ende 2019 ausweist. Ausweislich des Eichscheins betragen die Messtoleranzen 3 km/h bei Messwerten bis 100 km/h und 3% des Messwertes bei Messwerten über 100 km/h.

Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte ordnungsgemäß.

Die Fahrereigenschaft und die Ordnungsgemäßheit der Geschwindigkeitsmessung wurden anerkannt. Der Einspruch wurde auf die Rechtsfolge beschränkt.

IV.

Der Betroffene hat damit den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit §§ 24 StVG i.V.m. 49 Abs. 3 Nr. 4, 41 StVO verwirklicht. Zugunsten des Betroffenen ist das Gericht von einer fahrlässigen Begehungsweise ausgegangen.

V.

Nach dem Bußgeldkatalog beträgt die Regelgeldbuße für einen derartigen Verstoß 160 Euro. Zudem sieht der Bußgeldkatalog die Anordnung eines Regelfahrverbotes vor. Von der Festsetzung des gemäß §§ 25 StVG, 4 BKatV indizierten Fahrverbotes war vorliegend jedoch abzusehen. Dieses würde für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten. Er ist aufgrund seiner Tätigkeit als Außendienstmitarbeiter für auf die Benutzung seines fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugs angewiesen.

In einer Bescheinigung dieses Unternehmens wird bestätigt, dass der Betroffene für seine berufliche Tätigkeit auf seinen Führerschein angewiesen ist. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist vor allem in ländlichen Gebieten nicht umsetzbar, zumal labormedizinische Mustersysteme mitgeführt werden.

Der Betroffene ist zuständig für alle neuen Bundesländer mit Ausnahme Mecklenburg-Vorpommern. Die Beauftragung eines externen Fahrers wird vom Arbeitgeber nicht gestattet, da während der Fahrt regelmäßig Telefongespräche geführt werden müssen, in denen sensible Informationen über Produkte und Preise ausgetauscht werden.

Der Betroffene ist zwar bereits einmal ebenfalls wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung mit Geldbuße vorgeahndet. Er hat aber nach der hiesigen Geschwindigkeitsüberschreitung zur Kenntnis des Gerichts keine weiteren Ordnungswidrigkeiten begangen. Aufgrund seiner Einlassung stand für das Gericht zudem fest, dass der mit der Anordnung eines Fahrverbotes erstrebte Besinnungs- und Erziehungseffekt auch durch Erhöhung der Geldbuße erreicht werden kann. Daher hat das Gericht die Geldbuße auf 320 Euro erhöht.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 46 Abs. 1 OWiG, 465 Abs. 1 StPO.

gez.

Richterin am Amtsgericht als die ständige Vertreterin eines Direktors

Ausgefertigt
Stadtroda. 08.10.2020



Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle